

RECHTSPRECHUNG

**Paralympics 2016 in Rio:
Russische Paraathleten vor deutschen Gerichten***Felix Prozorov-Bastians/Reinhard Höß¹***I. Einleitung**

Im September 2016 fanden weltweite Spiele für behinderte Sportler (Paralympics) in Rio statt. Russische behinderte Sportler durften an den Paralympics nicht teilnehmen; sie wurden von den Spielen durch die Entscheidung des Internationalen Paralympischen Komitees (International Paralympic Committee (IPC)) ausgeschlossen. Diese Entscheidung löste weltweit eine kontroverse öffentliche Diskussion aus. Sie beschäftigte auch deutsche Gerichte. 94 russische Paraathleten stellten vor dem Landgericht Bonn den Antrag, sie im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zu den paralympischen Spielen in Rio zuzulassen. Dieser Antrag wurde sowohl in der ersten Instanz als auch in der Berufungsinstanz vom Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf² zurückgewiesen. Der daraufhin gestellte Eilantrag zum Bundesverfassungsgericht und die erhobene Verfassungsbeschwerde hatten keinen Erfolg. Der nachfolgende Beitrag fasst den Gang der gerichtlichen Verfahren, die rechtlichen Grundlagen und die wichtigsten vorgebrachten sowie den gerichtlichen Entscheidungen zugrunde gelegten Argumente zusammen.

II. Vorgeschichte

Anfang 2016 floh der Leiter des zentralen russischen Dopinglabors, Grigori Rodtschenkow, in die USA und erhob dort Vorwürfe gegen das russische Antidopingsystem. Er berichtete von einem durch die Sportfunktionäre und den russischen Geheimdienst installierten System, bei dem positive Dopingproben der russischen Sportler vernichtet oder durch negative Proben ausgetauscht worden waren, so dass ein effektiver Nachweis einer Dopingbelastung nicht möglich war. Das Ziel dieser Aktionen soll es gewesen sein, gute Ergebnisse der russischen Sportler bei den olympischen Spielen in Sotschi 2014 zu gewährleisten.

Auf der Grundlage dieser Aussagen beauftragte die weltweite Anti-Doping-Behörde WADA im Mai 2016 den kanadischen Juraprofessor Richard McLaren mit der Überprüfung der Vorwürfe. In dem am 18. Juli 2016 vorgestellten Gutachten sah Prof. McLaren die erhobenen Vorwürfe als bestätigt an und stützte sich maßgeblich auf die Angaben des Kronzeugen Rotschenkow. Von den russischen Behörden wurden die Vorwürfe zurückgewiesen.

1 OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 13.9.2017, VI-W (Kart) 12/16 und V-W (Kart) 13/16, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), 2017, S. 69.

2 BGH „Charles Friedek“, Urteil vom 13.10.2015, II ZR 23/14, NZG 2015, 1282.

III. Entscheidungen der internationalen Olympischen und Paralympischen Komitees

Das Internationale Olympische Komitee (International Olympic Committee (IOC)), welches angesichts des McLaren-Berichtes über die Zulassung der russischen Olympioniken zu den olympischen Spielen in Rio 2016 zu entscheiden hatte, beschloss, die Entscheidung den jeweiligen Spitzensportverbänden zu überlassen. Nur einzelne Sportverbände, z. B. der Leichtathletikverband und der Weltverband der Gewichtheber, schlossen russische Sportler von den Olympischen Spielen aus. Andere Sportverbände haben keine Ausschlussentscheidung getroffen. Folglich konnten die russischen Athleten mit nur einigen Ausnahmen an den Olympischen Spielen teilnehmen.

Das International Paralympic Committee (IPC), das die Paralympics veranstaltet, entschied demgegenüber am 7.8.2016 auf der Grundlage des McLaren-Berichts, die Mitgliedschaft des Russischen Nationalen Paralympischen Komitees (RPC) zu suspendieren. Das IPC verkündete, dass durch die Suspendierung des RPC alle russischen behinderten Sportler von der Teilnahme an den paralympischen Spielen ausgeschlossen sind. Dabei verwies das IPC darauf, dass nur das Russische Nationale Paralympische Komitee (RPC), aber die nicht die einzelnen Sportler Mitglied im International Paralympic Committee (IPC) sind. Daher haben die nationalen Sportler keine Mitgliedschaftsverbinding mit dem IPC. Das Recht, die Sportler zur Teilnahme an den Paralympics zu nominieren, steht gemäß den Statuten des RPC im Regelfall dem RPC als dem nationalen Verband zu. Da die Mitgliedschaft des russischen nationalen Verbands im IPC aber suspendiert ist, gebe es nach der Begründung des IPC schlicht niemanden, der die Sportler zu den Paralympics nominieren kann. Zwar treffe die Ausschlussentscheidung die einzelnen Sportler hart. Sie sei aber nur ein rechtlicher Reflex des Ausschlusses des RPC.

Während diese Entscheidung in der deutschen Öffentlichkeit im Lichte des Kampfs gegen das Doping überwiegend begrüßt wurde, stieß sie in der russischen öffentlichen Meinung auf Unverständnis. Dabei wurde insbesondere als ungerecht empfunden, dass die behinderten Sportler, die mehr Rücksicht und Hilfe als gesunde Athleten erfordern und deren sportliche Leistungen als menschlich besonders herausragend angesehen werden, von den Paralympischen Spielen ausgeschlossen, während nicht behinderte Sportler an den Olympischen Spielen teilnehmen durften.

IV. Streitige Verfahren in der Schweiz

Die Suspendierungsentscheidung focht das Russische Paralympische Komitee (RPC) vor dem Internationalen Sportgerichtshof CAS in Lausanne, Schweiz, an. Hierzu hat es mit dem International Paralympic Committee (IPC) eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen.

Im Antrag verwies das Russische Paralympische Komitee (RPC) unter anderem auf die Feststellungen des Prof. McLaren im Untersuchungsbericht, dass das RPC am Staatsdoping nicht beteiligt war. Die Entscheidung des IPC über die Suspendierung des RPC gründete auf dem Vorwurf, dass das IPC das Staatsdoping nicht verhindert hat. Das RPC argumentierte dagegen, dass es vom Staatsdoping unstreitig nicht gewusst und es daher auch nicht hätte verhindern können.

Der Eilantrag des RPC wurde vom CAS mit dem Schiedsspruch vom 23.8.2016, begründet am 30.8.2016, abgelehnt. Der anschließende Antrag an das schweizerische

Bundesgericht wurde am 30.8.2016 zurückgewiesen. Dabei prüften sowohl das CAS als auch das Schweizerische Bundesgericht ausschließlich die Rechte des RPC als Verband und lehnten es ab, auf die subjektiven Rechte der einzelnen Sportler abzustellen.

V. Entscheidung des OLG Düsseldorf

1. *Zuständigkeit der deutschen Gerichte*

Daraufhin stellten 94 der insgesamt 263 nominierten russischen Sportler am 5.9.2016 einen Eilantrag beim Landgericht Bonn auf Zulassung zu den Paralympics. Das Landgericht Bonn war für den Antrag deshalb zuständig, da das International Paralympic Committee (IPC) ein eingetragener Verein deutschen Rechts mit Sitz in Bonn ist. Die Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ist von den Parteien des Rechtsstreits auch nicht abbedungen worden; die einzelnen Sportler haben mit dem IPC keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen.

2. *Vorvertragliche Ansprüche*

Die Sportler stützten ihre Ansprüche auf Zulassung auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis, das gemäß der BGH-Rechtsprechung im Fall Friedek³ zwischen dem Sportler und dem nominierenden bzw. veranstaltenden Sportverein im Vorfeld einer Zulassung des Sportlers zu einem Wettbewerb gemäß § 311 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁴ entsteht. Zwar begründet ein vorvertragliches Verhältnis gemäß § 241 Abs. 2, § 280 BGB grundsätzlich nur Rücksichtnahme- und keine Leistungspflichten. Im Fall eines Monopolverbands erstarken diese Pflichten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber zu einem Zulassungsanspruch.

Da das IPC die Paralympics veranstaltet und weil das IPC gemäß seinen Statuten die Sportler auch ohne die Beteiligung des Nationalverbands direkt zu den Spielen zulassen kann, entsteht auch zwischen dem IPC und den russischen paralympischen Sportlern ein solches vorvertragliches Rechtsverhältnis. Das IPC hat im Hinblick auf die Paralympics auch eine Monopolstellung inne. Daher hat der Sportler einen Anspruch auf die Teilnahme an dem Wettbewerb, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere sich sportlich qualifiziert hat. Alle Antragsteller haben die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Insbesondere haben die Antragsteller keine Dopingmittel eingenommen; dies haben sie an Eides Statt versichert. Keinem der Sportler wurden Dopingverstöße vorgeworfen.

Das IPC muss daher die Sportler zur Teilnahme an den Paralympics zulassen. Ihr Teilnahmerecht kann es auch nicht dadurch aushebeln, dass es die Mitgliedschaft des Russischen Paralympischen Komitees suspendiert.

3. *Ansprüche aus Kartellrecht*

Ferner stützen die Antragsteller ihre Zulassungsansprüche auf das Kartellrecht. Sie konnten auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Fall Charles Friedek⁵ und

3 BGH „Charles Friedek“, Urteil vom 13.10.2015, II ZR 23/14, NZG 2015, 1282.

4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>.

5 BGH „Charles Friedek“, Urteil vom 13.10.2015, II ZR 23/14, NZG 2015, 1282.

Claudia Pechstein⁶ verweisen, nach denen ein internationaler Verband, der internationale Wettbewerbe nach dem „Ein-Platz-Prinzip“ ausrichtet und über die Zulassung der Sportler entscheidet, ein Monopolist ist und daher die Vorgaben des Kartellrechts beachten muss. Insbesondere darf ein Monopolverband die Sportler nicht gemäß §§ 33 Abs. 1, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB⁷ unbillig behindern und darf sie nicht grundlos von internationalen Wettbewerben ausschließen, wenn die Sportler die Zulassungskriterien erfüllt haben. Insbesondere hat das IPC das Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

4. *Interessenabwägung*

Der vom IPC zu beachtende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass jede Maßnahme, die ein subjektives Recht einschränkt, drei Kriterien genügen muss. Sie muss für den legitimen Zweck, den sie verfolgt (1) geeignet und (2) erforderlich sein. Ferner muss die Maßnahme (3) angemessen sein. Um die Angemessenheit zu prüfen, muss das Gericht das Interesse, das mit der fraglichen Maßnahme verfolgt wird, gegen die geschützten subjektiven Belange abwägen.

Die Antragsteller argumentierten, dass das Interesse der einzelnen behinderten Sportler, denen keine persönlichen Dopingvorwürfe gemacht werden, an der Teilnahme an den paralympischen Spielen teilzunehmen, gegenüber dem Interesse des IPC, die Paraathleten von den Paralympics zum Zwecke der Doppingbekämpfung auszuschließen, überwiegt. Die Antragsteller führten aus, dass der Ausschluss der Sportler darauf hinausläuft, dass das IPC die einzelnen Sportler gezielt benachteiligt, um Russland als Staat zu treffen und dass dies unangemessen ist.

Die Antragsteller baten hilfsweise darum, sie nicht als Vertreter Russlands, sondern zur individuellen Teilnahme an den Paralympics zuzulassen. In diesem Fall wären das Ziel des IPC, Russland als Staat zu treffen, erreicht, und die Interessen der einzelnen Sportler gewahrt.

Bei der beantragten einstweiligen Verfügung auf Zulassung zu den Paralympics handelte es sich um eine sogenannte Leistungsverfügung. Es gilt der Grundsatz, dass die einstweilige Verfügung nur eine vorläufige Sicherung oder Regelung anordnen, die Hauptsache aber nicht vorwegnehmen darf. Mit anderen Worten darf das Gericht im einstweiligen Verfügungsverfahren grundsätzlich keine Entscheidung fällen, die in ihrer Auswirkung einer endgültigen Entscheidung gleichkommt (Leistungsverfügung). Eine Leistungsverfügung ist nur in besonderen Fällen zulässig, wenn der Antragsteller auf die Entscheidung dringend angewiesen ist und wenn anderenfalls ein endgültiger Verlust der der zu schützenden Position droht.

Die Paraathleten haben für die Zulässigkeit der beantragten Leistungsverfügung angeführt, dass die Teilnahme an den Paralympischen Spielen für sie sportlich, beruflich und persönlich von einer herausragenden Bedeutung ist und ein einmaliges und unvergleichliches Lebensereignis darstellt, auf das sie lange Jahre hart gearbeitet haben. Diese Lebenschance gibt es mit hoher Wahrscheinlichkeit nur einmal, zumal das

6 BGH „Claudia Pechstein“, Urteil vom 7.6.2016 – KZR 6/15, NJW 2016, 2266.

7 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), In der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245), <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>.

Sportleben eines behinderten Sportlers in der Regel kürzer als bei gesunden Sportlern ist. Mit der Verweigerung der Zulassung zu den Paralympics drohe also ein endgültiger Verlust dieser einmaligen Chance.

Diese Argumente hat das OLG Düsseldorf nicht berücksichtigt. Es hat nur auf den Umstand abgestellt, dass den behinderten Sportlern bei der Nichtteilnahme an den Paralympischen Spielen Sponsorengelder entgehen. Diesen Nachteil hat das OLG Düsseldorf nicht als sehr gravierend angesehen⁸.

Das OLG Düsseldorf hat anerkannt, dass es sich beim IPC im Hinblick auf die Paralympischen Spiele um einen Monopolisten handelt. Das Gericht ließ ausdrücklich die Frage offen, ob den Paraathleten Zulassungsansprüche aus dem Kartellrecht gemäß §§ 33 Abs. 1, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB und aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB grundsätzlich zustehen können. Das Gericht befand, dass diese Ansprüche im konkreten Fall eine Interessenabwägung zugunsten der Paraathleten voraussetzen. Die Interessen des IPC sah das Gericht als gewichtiger an.

Das Gericht stellte die russischen Sportler ausdrücklich unter den Generalverdacht des Dopings. Es führte aus, dass ein solcher Generalverdacht gegenüber allen russischen Sportlern einschließlich der Paraathleten wegen der Feststellungen des Prof. McLaren zu einem staatlichen Dopingsystem in Russland bestehe. Dabei spiele es keine Rolle, dass gegen keinen paralympischen Sportler konkrete Doppingvorwürfe erhoben werden, dass kein Antragsteller in dem Bericht von Prof. McLaren erwähnt ist, dass in diesem Bericht keine Beteiligung des russischen nationalen paralympischen Komitees am Staatsdoping festgestellt worden ist und dass die Antragsteller an Eides Statt versichert haben, nicht zu dopen. Alle Sportler, die in der Zeit des von Prof. McLaren beschriebenen Staatsdopings in Russland in Russland trainiert haben, stünden unter dem Generalverdacht des Dopings. Diesen Generalverdacht können sie nur dadurch ausräumen, indem sie nachweisen, dass sie zu der gegebenen Zeit nicht in Russland, sondern im Ausland trainiert und sich daher im Ausland regelmäßig auf Doping haben testen lassen. Für nicht ausreichend hielt das Gericht daher die eidesstattlichen Versicherungen der Antragsteller, keine verbotenen Substanzen jemals eingenommen zu haben.

Als nicht ausreichend hat das Gericht auch den Umstand gewertet, dass die Dopingkontrollen in Russland seit 2016 nicht durch die russische Dopingagentur RUSADA, sondern durch die internationale Dopingagentur WADA durchgeführt werden.

VI. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Nach der OLG-Entscheidung haben einige Sportler die Zulassung zu den paralympischen Spielen im Wege eines Eilantrags an das Bundesverfassungsgericht beantragt. Das Bundesverfassungsgericht kann gemäß § 32 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)⁹ im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig

8 Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt), 2017, S. 69.

9 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG), in der Fassung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), <https://www.gesetze-im-internet.de/bverfgg/>.

regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Im Antrag haben sich die Sportler insbesondere auf das Grundrecht des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹⁰ auf das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Diese Grundrechte schützen nicht nur deutsche Staatsbürger, sondern auch Ausländer.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Erlass einer Einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 5.9.2016 abgelehnt.¹¹

Das Bundesverfassungsgericht hat zunächst festgestellt, dass eine Verfassungsbeschwerde der Antragsteller weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist. Damit hielt das Bundesverfassungsgericht einen Grundrechtsverstoß zumindest für möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sodann abzuwägen, welcher Nachteil schwerer wiegen würde: Der Nachteil, der entstehen würde, wenn die Paraathleten zu den Paralympics zugelassen würden, die spätere Verfassungsbeschwerde aber erfolglos bliebe oder der Nachteil, der den Sportlern entstehen würde, wenn sie nicht zu den Spielen zugelassen würden, sich aber im späteren Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde erweisen würde, dass der Ausschluss grundrechtswidrig war. Das Bundesverfassungsgericht hat die Interessenabwägung gegen die Zulassung der Paraathleten zu den Paralympics entschieden und dabei das Interesse des IPC an der unbeschränkten Ausübung seiner Verbandsautonomie zur Dopingbekämpfung über das Interesse der einzelnen Sportler an der Teilnahme an den Spielen gestellt.

Im einstweiligen Anordnungsverfahren hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich nicht darüber entschieden, ob eine Verfassungsbeschwerde Erfolg hätte. Eine abschließende Entscheidung würde nach Auffassung des BVerfG die Berücksichtigung zahlreicher Einzelumstände und schwieriger Rechtsfragen erfordern.

Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde der paralympischen Sportler hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Dieser Beschluss wurde, wie alle anderen Nichtannahmeentscheidungen, gemäß § 93d Abs. 1 Satz 1 BVerfGG nicht begründet.

VII. Fazit

Im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren in Deutschland über die Anträge der paralympischen Sportler auf Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016 in Rio ergeben sich folgende Erkenntnisse:

Im Eilverfahren kann in Deutschland mit einer schnellen Entscheidung der Gerichte gerechnet werden. Im Verfahren der russischen paralympischen Sportler dauerte das Verfahren von der ersten über die zweite Instanz bis hin zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur zehn Tage.

¹⁰ Grundgesetz für die Bunderepublik Deutschland (Grundgesetz (GG)), vom 23. Mai 1949, (BGBl. S. 1) in der Fassung vom 13.7.2017 (BGBl. I S. 2347), <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>.

¹¹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5.9.2016, 1 BvQ 38/16, veröffentlicht auf <https://www.bundesverfassungsgericht.de>.

Das deutsche Recht bietet den Sportlern Möglichkeiten, gegen die Entscheidungen eines Sportverbandes über die Zulassung zu bedeutenden Sportwettbewerben gerichtlich vorzugehen. Das gilt auch für die Sportler, die nicht in Deutschland leben, sowie auch dann, wenn die Sportler nicht unmittelbare Mitglieder des Sportverbandes sind. Dabei können sich auch die Sportler, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, und die nicht in Deutschland leben, auf den Schutz bestimmter deutscher Grundrechte berufen. Die Entscheidung des Gerichts hängt im Einzelfall insbesondere von der Abwägung der im jeweiligen Fall betroffenen Interessen des Verbandes auf der einen Seite und den Interessen der Sportler auf der anderen Seite ab.

Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf und des Bundesverfassungsgerichts im Fall der russischen paralympischen Sportler und insbesondere die vorgenommene Interessenabwägung bieten Anlass zur Diskussion. Insbesondere diskussionswürdig ist der Ansatz des OLG Düsseldorf, alle Sportler, die in Russland trainiert haben, unter den Generalverdacht des Dopings zu stellen.